

Amtsblatt

Nummer 32
75. Jahrgang
Montag, 05. August 2019

Die das Stadtwerk Regensburg. Bäder
und Arenen GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

beabsichtigt

Räumlichkeiten im städtischen Hallenbad zur gastronomischen Nutzung zu verpachten.

Im Erdgeschoss des Hallenbades,
Gabelsbergerstr. 14 in 93047 Regens-
burg werden ab 01.01.2020 Räumlichkei-
ten zur gastronomischen Nutzung
verpachtet Die Räume umfassen
insgesamt ca. 100 m², verteilt auf
folgende Flächen:

1. Gastraum mit Terrasse
2. Küche
3. Nebenraum mit Kühlraum
4. Garage

Enthalten sind küchentechnische
Anlagen und Tresen. Bezüglich der
Bestuhlung muss ggf. eine Ablöse mit
dem Vermieter ausgehandelt werden.

Interessenten:

Für weitere Informationen können sich
Interessenten gerne bis zum 16.09.2019
per Mail bewerben.

 **das Stadtwerk.
Bäder**

Pachtbeginn:

01.01.2020

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

Das Stadtwerk Regensburg. Bäder und
Arenen GmbH

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Regensburg (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTGS) vom 25.07.2019

Aufgrund Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Regensburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte bzw. Einrichtungen in einem Kinderhaus Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. Im Folgenden werden alle vier genannten Einrichtungen als Kindertageseinrichtungen bezeichnet. Zur Begriffsbestimmung der einzelnen Kindertageseinrichtungen wird die Regelung in Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), herangezogen:

1. Kinderkrippen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
2. Kindergärten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bay KiBiG)
3. Kinderhorte (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG)
4. Einrichtungen in einem Kinderhaus (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKi-BiG)

(2) Die erhobene Benutzungsgebühr wird im Folgenden als Besuchsgebühr bezeichnet.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Gebühren gemäß § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats (im Folgenden: Monat).

(2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebühr, die zu entrichten ist. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebühr für den angefangenen Monat entstanden und zu entrichten.

(3) Für den Monat August entsteht keine Gebühr. Die Besuchsgebühr entsteht damit für maximal 11 Monate im Kalenderjahr.

(4) Keine Gebühr gemäß § 7 entsteht für die sog. „Eingewöhnungsphase“ in der Kinderkrippe. Unter „Eingewöhnungsphase“ ist die auf vier Wochen zeitlich begrenzte, tageweise verkürzte Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen zu verstehen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

(1) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(2) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.

(3) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.

§ 6 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Höhe der Besuchsgebühr i.S.v. § 7 ist die Dauer des Besuches (Betreuungszeit) der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Betreuungszeit gibt den mit der Stadt Regensburg vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aufgrund des Schließzeitenkalenders der jeweiligen Einrichtung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt Regensburg vor, die nächst höhere Gebühr für den gesamten Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab einer Stunde täglich an 10 Tagen innerhalb eines Monats.

(5) Eine Änderung der Buchungszeit ist zum nächsten Ersten eines Monats möglich, sofern der gesetzliche Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogischen Personals nach Art. 17 AVBayKiBiG eingehalten wird und diese mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich beantragt wurde (AVBayKiBiG - Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) vom 05.12.2005, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266)). Eine Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf der Schriftform.

**§ 7
Gebührensatz der Besuchsgebühren**

(1) Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Betreuungszeiten je Kind monatlich

a) für den Besuch einer Kinderkrippe bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Besuchsgebühr pro Monat	
3 - 4 Stunden	250,00 €
4 - 5 Stunden	270,00 €
5 - 6 Stunden	290,00 €
6 - 7 Stunden	310,00 €
7 - 8 Stunden	330,00 €
8 - 9 Stunden	350,00 €
mehr als 9 Stunden	370,00 €

b) für den Besuch eines Kindergartens bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Besuchsgebühr pro Monat	
3 - 4 Stunden	90,00 €
4 - 5 Stunden	100,00 €
5 - 6 Stunden	109,00 €
6 - 7 Stunden	120,00 €
7 - 8 Stunden	130,00 €
8 - 9 Stunden	140,00 €
mehr als 9 Stunden	150,00 €

c) für den Besuch eines Kinderhortes bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.) für Kinder ab Eintritt in die Grundschule

Besuchsgebühr pro Monat	
3 - 4 Stunden	90,00 €
4 - 5 Stunden	100,00 €
5 - 6 Stunden	110,00 €
6 - 7 Stunden	120,00 €

(2) Die Ferienbetreuung im Hort (§ 1 Satz 3 Nr. 3) umfasst jegliche Art von Betreuung innerhalb der Schulferien in Bayern, ausgenommen der Schließtage der jeweiligen Einrichtungen. Die Zeiträume der Schulferien ergeben sich aufgrund Beschlusses der Kultusministerkonferenz und sind für Satz 1 maßgebend. Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, erhöht sich die Besuchsgebühr je nach Anzahl der mit der Stadt Regensburg für das Betreuungsjahr (01. September bis 31. August des Folgejahres) vereinbarten Anzahl von Tagen um monatlich

1-14 Tagen	5,00 €
15-29 Tagen	8,00 €
ab 30 Tagen	10,00 €

Eine Änderung der Ferienbetreuung im Hort kann nur schriftlich bis zum 01.03. für das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August des Folgejahres) bei der Stadt Regensburg beantragt werden.

**§ 8
Höhe der Besuchsgebühr bei Schließung der Kindertageseinrichtung**

(1) Wird eine Kindertageseinrichtung länger als 30 Tage pro Jahr (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3) ohne Ersatz betriebsbedingt

geschlossen, so wird je darüber hinausgehendem geschlossenem Tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Besuchsgebühr rückerstattet (ab 20 Schließungstagen in einem Monat entfällt maximal eine volle Monatsgebühr). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Kindertageseinrichtung oder die zumutbare Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Kindertageseinrichtung ist ein Ersatz im Sinne des Satzes 1 und schließt eine Kürzung aus.

(2) Wenn eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der Beschäftigten ersatzlos geschlossen war, werden pro geschlossenem Tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Gebühren rückerstattet, vorausgesetzt die Kindertageseinrichtung war an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen pro Betreuungsjahr streikbedingt geschlossen (ab 20 streikbedingten Schließungstagen in einem Monat entfällt maximal eine volle Monatsgebühr). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 9
Verpflegungsgeld**

(1) Für die Tagesverpflegung (Teilnahme am Mittagessen) ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld pro Kind vom Gebührenschuldner zu entrichten. Das Verpflegungsgeld wird für die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen pauschal erhoben.

(2) Das Verpflegungsgeld ist in einem pauschalen Beitrag für jeden Monat zu entrichten.

Die monatliche Pauschale beträgt je nach der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung:

- a) für Krippenkinder nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mtl. 65,00 €
- b) für Kindergartenkinder nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 mtl. 75,00 €
- c) für Hortkinder nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mtl. 85,00 €
- d) für Kinderhäuser nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 richtet sich das Verpflegungsgeld nach der dort gebuchten Einrichtung (d.h. Verpflegungsgeld gem. a), b) oder c))

(3) Das Verpflegungsgeld ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat der Benutzung der Kindertageseinrichtung vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu entrichten. Ferner lassen Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes die Entstehung und Erhebung des vollen monatlichen pauschalen Beitrags für die Tagesverpflegung unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Mittagsverpflegung zwei Wochen vorher abgemeldet war. Es erfolgt außerdem keine tageweise Abrechnung. Die §§ 2, 3, 4 und 5 gelten für das Verpflegungsgeld entsprechend.

(4) In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere mit entsprechenden ärztlichen Attest) kann von der Teilnahme am Mittagessen und damit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kindertageseinrichtung einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. In diesem Fall haben die

Personensorgeberechtigten selbst für die entsprechende Verpflegung ihres Kindes Sorge zu tragen. Vom Verpflegungsgeld kann außerdem befreit werden, falls das Kind während des gesamten Monats die Kindertageseinrichtung nicht über die Zeiten des Mittagessens (festgelegt im Hauskonzept der jeweiligen Einrichtung) besucht und es zwei Wochen vorher von der Mittagsbetreuung abgemeldet war. Kinder, die über Mittag eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben am Mittagessen grundsätzlich teilzunehmen.

(5) Die Erstattung des Verpflegungsgeldes bei längeren Schließzeiten bzw. Streiks bemisst sich nach § 8.

§ 10 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Auf Antrag kann die Besuchsgebühr (§ 7) für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise und das Verpflegungsgeld (§ 9) teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim bzw. durch das Amt für Jugend und Familie.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 7 und das Verpflegungsgeld nach § 9 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTGS) vom 10.08.2005, AMBI. Nr. 35 vom 29.08.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2015, AMBI. Nr. 36 vom 31.08.2015 außer Kraft.

Regensburg, 25.07.2019
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS) vom 25.07.2019

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§1

Die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt-Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung

- SuMGS) vom 17. Juni 2005 (AMBI. Nr. 28 vom 11. Juli 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2015 (AMBI. Nr. 28 vom 06. Juli 2015), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Re-

gensburg (Gebührenverzeichnis gemäß § 4 SuMGS) erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg

Gebührenverzeichnis

I. Unterrichtsgebühren (Benutzungsgebühr)		pro Schuljahr
1. Grundfächer		
1.1	Eltern-Kind-Gruppe 45 Min.	240,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung 60 Min.	300,00 €
1.3	Singklassen 45 Min.	120,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4	0,00 €
1.4	Instrumentalklasse 45 Min.	144,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4	0,00 €
1.5	Kombiniert Singen und Instrumentalklasse	180,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4	0,00 €
1.6	Instrumentenkarussell (ab der 2. Schulwoche bis Mitte Juli des Folgejahres)	480,00 €
1.7	Bläserklasse (inkl. Leihinstrumente)	384,00 €
2. Kernfächer		
2.1	Ensemble	180,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €
2.2	Orchester	180,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €
2.3	Chor	84,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4	0,00 €
3. Instrumentale und vokale Lernfächer		
Unterrichtseinheit 1 (UE 1 = 20 Min.)		
3.1	Einzelunterricht 20 Min. ausschließlich für Erstunterricht (Anfänger) für max. 24 Monate	480,00 €
Unterrichtseinheit 2 (UE 2 = 30 Min.)		
3.2 a	Einzelunterricht 30 Min. wenn Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester	720,00 €
3.2 b	Einzelunterricht 30 Min. ohne Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester	864,00 €
Unterrichtseinheit 3 (UE 3 = 45 Min.)		
3.3 a	Einzelunterricht 45 Min. wenn Teilnahme an einem Ensemble und Orchester oder Teilnahme an zwei Ensembles	1.080,00 €
3.3 b	Einzelunterricht 45 Min. wenn Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester	1.296,00 €
3.3 c	Einzelunterricht 45 Min. ohne Teilnahme an einem Ensemble oder Orchester	1.404,00 €

4. Komposition		
4.1 a	Kompositionsklasse (mtl. 2x60 Min. Einzelunterricht bei Belegung eines Ensembles für neue Musik)	600,00 €
4.1 b	Kompositionsklasse (mtl. 2x60 Min. Einzelunterricht ohne Belegung eines Ensembles für neue Musik)	768,00 €
4.2	Ensemble für neue Musik	180,00 €
	für Schüler der Kompositionsklasse oder Schüler, die von der Schule eingeladen werden	0,00 €

5. Ergänzungsfächer		
5.1	Projektunterricht (Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz und szenische Gestaltung)	120,00 €
	Für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €
5.2	Projektunterricht: besondere Angebote (außer Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz und szenische Gestaltung)	72,00 €
5.3	Freiwillige Leistungsprüfungen für D1 und D2 (Einmalgebühr)	40,00 €

6. Förderunterricht		
6.1	Frühförderunterricht (Haupt- und Nebenfach mit insgesamt 75 Min.)	1.080,00 €
6.2	Förderunterricht (Haupt- und Nebenfach 90 Min.)	1.080,00 €

7. Musiktherapie		
7.1	Einzeltherapie 30 Min.	600,00 €
7.2	Einzeltherapie 45 Min.	900,00 €
7.3	Gruppentherapie 45 Min.	420,00 €

II. Mietgebühren für Instrumente		pro Schuljahr
1.	Zeitwert bis 125,00 €	60,00 €
2.	Zeitwert von 125,00 € bis 250,00 €	96,00 €
3.	Zeitwert von 250,00 € bis 800,00 €	132,00 €
4.	Zeitwert über 800,00 €	15 % des Zeitwertes

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Regensburg, 25.07.2019
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 143 – Kanalarbeiten DIN 18 306 und DIN 18 317

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 150 – Pädagogische Betreuung einer Berufsvorbereitungs-klasse

19 A 155 – Pädagogische Betreuung im gebundenen Ganztagsan-gebot für zwei Deutsch-klassen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.